

10. 11
Für das Nachschlagewerk :

Gesetz: EheG § 48

Rechtssatz:

1. Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, sich alsbald nach der Eheschliessung willkürlich von der Ehe losgesagt und dadurch die Ehe zerrüttet, so ist der Widerspruch des anderen Ehegatten gegen die Scheidung zulässig und beachtlich.
2. Ein Sich-Abwenden von der Ehe muß als willkürlich bezeichnet werden, wenn es in einem Verhalten besteht, für das keine Gründe vorgebracht werden, die es erklärlich erscheinen lassen könnten.

Aktenzeichen: IV ZR 154/50

Urteil vom 23. April 1951

OLG Hamm

11
IV ZR 154/50

Verkündet
am 23. April 1951
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I M N A M E N D E S V O L K E S

In Sachen

des Polizeiinspektors Johannes August Maria O. in
E., D.,

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

seine Ehefrau Charlotte Anna Ottilie O. geb. S.
in D. Krs. W.,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. April 1951 unter Mitwir-
kung des Bundesrichters Hr. Bersch als Vorsitzenden,
der Bundesrichter Ascher, Raske, Dr. Hartz und Johannsen
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 7. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 17. No-
vember 1949 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.000,- DM
festgesetzt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand :

Die Parteien haben am 8. September 1945 in Dringen-
genberg, dem Wohnsitz der Eltern der Beklagten, mitei-
ander die Ehe geschlossen. Der Kläger ist im Jahre 1911,
die Beklagte im Jahre 1916 geboren. Sie sind seit 1937
miteinander näher bekannt und haben sich 1940 förmlich
verlobt. Seit etwa 1942 haben sie miteinander geschlecht-
lich verkehrt, wenn der Kläger als Soldat auf Urlaub war.
Am 28. 11. 1945 ist ihnen eine Tochter geboren, die der
Kläger nie gesehen hat. Der Kläger ist am 11. 9. 1945
nach einmaligem ehelichen Verkehr nach Essen zurückge-
kehrt, wo er seine Wohnung hatte, und im Polizeidienst
stand, während die Beklagte noch bei ihren Eltern in Drin-
genberg wohnte. Zur Begründung eines gemeinsamen ehelichen
Haushalts ist es nicht gekommen.

Bis zum 30. Januar 1946 hat der Kläger wiederholt
freundliche Briefe an die Beklagte geschrieben und darin
mehrfach die Hoffnung auf ein baldiges Wiedersehen in
Dringenberg zum Ausdruck gebracht. Seinen Besuch in Drin-
genberg hatte er zuletzt für Mitte Februar 1946 bestimmt
in Aussicht gestellt. Am 22. Februar 1946 schrieb er je-
doch an die Schwester der Beklagten einen Absagebrief,
in dem er sich selbst als allein schuldig für sein Ver-
halten bezeichnet. Am 26. April 1946 leitete ein von ihm
beauftragter Rechtsanwalt mit einem Schreiben an den An-
walt der Beklagten zum ersten Male die Scheidungsklage
wegen angeblichen Verschuldens der Frau (§ 43 EheG) ein.
Die Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, daß eine
Eheverfehlung der Beklagten nicht behauptet und die Ehe
auch nicht zerrüttet sei. Seine zweite Scheidungsklage

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stützte der Kläger auf § 48 EheG. Sie wurde durch Urteil vom 9. Dezember 1948 ebenfalls abgewiesen mit der Begründung, die Ehe sei nach den Briefen des Mannes bis Ende Januar 1946 nicht zerrüttet gewesen und demgemäß liege eine dreijährige gewollte Heimtrennung noch nicht vor.

Im vorliegenden Verfahren stützt der Kläger sein Scheidungsbegehren wiederum auf § 48 EheG. Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hält die Aufrechterhaltung der Ehe im wohlverstandenen Interesse des Kindes für erforderlich. Auf die Frage, ob der Widerspruch der Beklagten zulässig und beachtlich sei, geht es nicht ein.

Die dagegen eingelegte Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht nach Anhörung der Parteien zurückgewiesen. Es ist der Auffassung, daß die Aufrechterhaltung der Ehe zwar nicht durch das wohlverstandene Interesse des Kindes erfordert werde, daß aber der zulässige Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung gem. § 48 Abs 2 S 2 EheG zu einer Aufrechterhaltung der Ehe führen müsse, weil diese bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich gerechtfertigt sei.

Mit der Revision beantragt der Kläger,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem
Klagantrag zu erkennen,
hilfsweise,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des
ihm zugrundeliegenden Verfahrens den Rechtsstreit
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an
das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

In rechtlich bedenkenfreier Weise hat das Berufungsgericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Abs 1 EheG bejaht. Die Ehe der Parteien ist/insoweit tiefgehend und unheilbar zerrüttet, als der Kläger sich Ende Januar 1946 von der Beklagten abgewandt hat, indem er seinen Besuch in Fringenberg, den er der Beklagten mehrfach brieflich angekündigt und zuletzt auf Mitte Februar 1946 festgesetzt hatte, ohne ersichtlichen Grund plötzlich absagte, darauf die Unterhaltszahlung für die Beklagte und das gemeinsame Kind einstellte, bis er durch den Anwalt der Beklagten zu weiteren Leistungen angehalten wurde, dann Anfang Juli 1946 die erste unbegründete Scheidungsklage anstrengte, ferner Ende 1946 die ihm von der Beklagten zugesandten Bilder des gemeinsamen Kindes ohne Antwort zurücksandte und schließlich die Beklagte, als sie ihn Ende August 1947 in Essen besuchen wollte, durch die Frau, bei der er dort wohnt, zurückwies, ohne auch nur ein Wort mit ihr zu sprechen.

Durch dieses sein Verhalten und durch sein hartnäckiges Bestreben, sich im Wege der nunmehr zum dritten Male erhobenen Scheidungsklage auch rechtlich von der Bindung an die Beklagte zu lösen, hat der Kläger deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die eheliche Gesinnung in ihm völlig erloschen, und daß er entschlossen ist, seine Haltung und Gesinnung gegenüber der Beklagten und seinem Kind nicht zu ändern.

Die Trennung der Parteien ist seit Anfang Februar 1946 eine vom Kläger gewollte, sie dauerte somit als solche zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung länger

als 3 Jahre.

In dem Vorprozeß 4 R 454/48 war die Scheidungsklage mit der Begründung abgewiesen, daß eine dreijährige Keimtrennung noch nicht bestehe. Somit steht § 616 ZPO der gegenwärtigen Klage nicht entgegen.

Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Zerrüttung der Ehe auf dem alleinigen Verschulden des Klägers beruhe. Der Kläger hat, wie sein Absagebrief an die Schwester der Beklagten vom 22. Februar 1946 und sein Verhalten der Beklagten und seinem Kinde gegenüber in der Folgezeit ergibt, im Februar 1946 plötzlich und aus nicht erkennbaren Beweggründen seine Einstellung zu der Beklagten und zu seiner Ehe von Grund auf geändert. Bis dahin hatte er der Beklagten regelmässig freundliche Briefe geschrieben, die, wie das Berufungsgericht feststellt, den Schluß rechtfertigen, daß zwischen den Parteien eine echte und innige Zuneigung bestand und daß der Kläger bis dahin die Eigenschaften der Beklagten, die er jetzt an ihr bemängelt, nicht als ernstlich störend und hemmend für das Zustandekommen einer echten und dauernden ehelichen Gemeinschaft zwischen ihnen empfunden hatte. In den Briefen, die er nach der Eheschliessung an die Beklagte geschrieben hat, kommt seine Bereitschaft zum Ausdruck, alles zu tun, was er unter den gegebenen Verhältnissen tun konnte, um die eheliche Gemeinschaft zu ermöglichen und zu verwirklichen: Er leistet Unterhalt und verspricht weitere Zahlungen, er ist entschlossen, die Beklagte sobald wie möglich für einige Urlaubstage zu besuchen und will sich um die möglichst baldige Erlangung einer gemeinsamen Wohnung bemühen. Wenn der Klä-

ger dann ohne ersichtlichen Grund, insbesondere ohne daß die Beklagte ihm irgendwie dazu Anlaß gegeben hatte, im Gegensatz zu dieser seiner Einstellung und Haltung, wie sie seinem Ehegelöbnis und dem Wesen der Ehe entsprach, plötzlich zu einem Verhalten übergang, das eine Herstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht nur nicht fördern konnte, sondern deren Verwirklichung verhindern mußte und geeignet war, das Band, das ihn mit der Beklagten verband, zu zerreißen, so hat er mit diesem seinem Entschluß und Verhalten schuldhaft den Urgrund für die Zerrüttung der Ehe gelegt. Der Kläger war sich auch der ehezerrüttenden Wirkung dieses Verhaltens nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zweifellos bewußt. Einen Grund, der es hätte rechtfertigen können, hat er nicht angegeben. Im Gegenteil hat er in seinem vorerwähnten Brief an die Schwester der Beklagten selbst erklärt, daß nicht die Beklagte oder ihre Angehörigen, sondern er allein die Schuld an seinem Verhalten trage. Unter diesen Umständen kann der Beklagten, die an sich dafür beweispflichtig ist, daß der Kläger durch sein Verschulden die Ehe zerrüttet hat, nicht der Beweis dafür obliegen, daß dem Kläger keine sein Verhalten rechtfertigenden Gründe zur Seite stehen (vgl. RG 163, 246; 166, 212). Das Berufungsgericht ist vielmehr mit Recht davon ausgegangen, daß Gründe, die das Verhalten des Klägers rechtfertigen oder entschuldigen könnten, nicht vorliegen und hat demgemäß den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung für zulässig erklärt.

Auch mit ihren Bedenken gegen die Beachtlichkeit dieses Widerspruchs vermag die Revision nicht durchzudringen.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß die Ehe der Parteien bei Beginn ihrer Zerrüttung erst kurze Zeit bestanden hatte. Es stellt jedoch frei von Rechtsirrtum fest, daß sie keineswegs übereilt, wenn auch mit Rücksicht auf die Schwangerschaft der Beklagten im Interesse beider Ehegatten früher als an sich geplant, geschlossen worden sei. Es stellt ferner bedenkenfrei fest, daß zwischen den Parteien, die bereits 1937 einander nähergetreten und seit 1940 miteinander verlobt waren, bis zu der plötzlichen unerklärlichen Sinnesänderung des Klügers 1946 eine gegenseitige echte und innige Zuneigung bestanden hat. Wesentliche Trübungen oder Spannungen sind während dieser Zeit in ihrem Verhältnis nicht hervorgetreten, woraus mit dem Berufungsgericht zu folgern ist, daß Gegensätze in ihrer charakterlichen oder körperlichen Veranlagung den Zustandekommen einer echten und gehaltvollen Lebensgemeinschaft nicht hindernd im Wege standen. Das entscheidende Hindernis hierfür hat vielmehr der Kläger selbst geschaffen und zwar durch ein Verhalten, das nicht von Erfahrungen bestimmt war, die er vor oder während seiner Ehe im Zusammenhang mit dieser gemacht hatte, sondern auf einer Einstellung und Entscheidung beruhte, die vom Wesen der Ehe her betrachtet, als willkürlich bezeichnet werden muß, solange irgendwelche Gründe, die sie gerechtfertigt oder doch erklärlich erscheinen lassen könnten, weder von ihm vorgebracht werden noch sonst feststellbar sind. Es kann aber sittlich nicht gerechtfertigt sein, das Fortbestehen einer Ehe allein von der Willkür eines Ehegatten abhängig zu machen, d.h. dem Scheidungsbegehren eines Ehegatten auf Grund einer von ihm willkürlich ver-

ursachten Ehezerrüttung zu entsprechen, zumal, wenn der Ehegatte sich, wie im vorliegenden Falle, schon kurze Zeit nach Abgabe des Ehegelöbnisses von diesem losgesagt hat, ohne erst den ernstlichen Versuch gemacht zu haben, die eheliche Gemeinschaft zu verwirklichen. Die gegen - teilige Auffassung müsste notwendig zu einer bedenklichen Entwertung des Eheversprechens führen und würde dessen Mißbrauch zu Zwecken, die ausserhalb der Ehe liegen, ermöglichen.

Das Berufungsgericht hat auch im übrigen die Umstände, die für die Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs der Beklagten von Bedeutung sind, erschöpfend und zu - treffend gewürdigt. Das Leben der Beklagten hat durch die Ehe mit dem Kläger, durch ihr langjähriges voreheliches Verhältnis zu ihm, das seit 1942 zum Geschlechtsverkehr geführt hatte und vor allem durch das Kind, das sie von ihm empfangen hat, seine schicksalhafte Richtung und Prägung erfahren. Es kann der Beklagten nicht zum Vorwurf gereichen, sondern verdient im Gegenteil Anerkennung, wenn sie sich von dieser Ehe, die für sie zum entscheidenden Lebensinhalt geworden ist und von der Hoffnung, die sie immer noch daran knüpft, nicht lossagen kann und will. Sie hat, wie das Berufungsgericht mit Recht betont, die besten Jahre ihres Lebens, die für ihre Zukunft die entscheidenden waren, vertrauensvoll und in hingebungsvoller Liebe und Treue dem Kläger anvertraut. Sie hat vor allem, wie das Berufungsgericht feststellt, unter dem Verhalten des Beklagten seit 1946 seelisch schwer gelitten und leidet weiter darunter. Diese Tatsache kann nicht als Ausfluß einer eigenwilligen und abartigen Einstellung

oder Veranlagung gewertet werden, sondern als Ausdruck eines echten und tiefen menschlichen Empfindens gegenüber dem Verhalten ihres Ehemannes, das auf sie den Eindruck einer ausserordentlichen Schroffheit und Herzlosigkeit und, soweit es das Kind betraf, einer geradezu unnatürlichen Gleichgültigkeit und Interessenlosigkeit machen mußte. Die Beklagte musste von alledem umso härter und empfindlicher getroffen werden, als sie weder vor noch nach der Ehe etwas getan hat, was ihr von ihrem Mann ernstlich verübelt, geschweige denn zum Vorwurf gemacht werden konnte. Eine Scheidung der Ehe würde aber die Beklagte an ihrem Leid seelisch noch schwerer tragen lassen, während andererseits die Lösung des rechtlichen Ehebandes beim Kläger dazu führen müsste, das Gefühl und das Bewusstsein seiner Verantwortung für das Schicksal, das er seiner Frau bereitet hat, oder das sie doch um der Kreue willen trifft, mit der sie an ihm festgehalten hat und festhält, weiterhin abzuschwächen.

Die Aufrechterhaltung der Ehe ist danach auch dann sittlich gerechtfertigt, wenn man den nach Ansicht der Revision vom Berufungsgericht zu Unrecht verwerteten Umstand ausser Betracht lässt, daß die Aussichten der Beklagten, auf eine Wiederverheiratung auch infolge des Frauenüberschusses gerade in ihrer Altersklasse herabgemindert sind. Es mag der Revision zugegeben werden, daß die Frage, welche Aussichten auf eine Wiederverheiratung für die Beklagte bestehen, für die Frage der Beachtlichkeit ihres Widerspruchs deshalb von untergeordneter Bedeutung ist, weil die Beklagte nicht den Willen hat, wieder zu heiraten. Wenn die Beklagte sich von ihrer Ehe ungeachtet der kränkenden Behandlung, die ihr

von ihrem Ehemann zuteil geworden ist, nicht lossagen will und an eine Wiederverheiratung nicht denkt, so beweist das in Verbindung mit der vom Berufungsgericht festgestellten Tatsache, daß sie, obwohl bis jetzt frei von wirtschaftlicher Not, sehr verhärtet und weit über ihre Jahre gealtert ist, nur, wie tief die Ehe in ihr Leben eingegriffen hat und wie stark sie ihr Denken und Fühlen bestimmt und auch in Zukunft bestimmen wird. Zutreffend erblickt das Berufungsgericht darin eine dem Wesen der Ehe entsprechende sittlich hohe Auffassung und Einstellung, der durch die Aufrechterhaltung der Ehe Anerkennung und Schutz zuteil werden muß.

Eine Verletzung des § 48 Abs 2 Eheges. durch das Berufungsgericht ist somit nicht festzustellen.

Zu Unrecht rügt auch die Revision eine Verletzung des § 286 ZPO.

Die Behauptung des Klägers, daß er die Ehe geschlossen habe, um das Kind zu legitimieren und um dienstliche Nachteile zu vermeiden, hat das Berufungsgericht nicht übergangen. Sie ist im Tatbestand des Urteils angeführt. In den Urteilsgründen ist sie insofern gewürdigt, als das Berufungsgericht unterstellt, daß die vorzeitige Eheschliessung im Interesse beider Parteien gelegen haben möge. Im übrigen kann der Kläger aus den Beweggründen, die ihn bei der Eheschliessung bestimmt haben, nicht die sittliche Berechtigung herleiten, den objektiven Zweck der Ehe, soweit er von diesen Beweggründen nicht umfaßt und vom Kläger etwa nicht angestrebt wurde, als für ihn nicht verbindlich zu verneinen und sich von der Ehe willkürlich wieder loszusagen, nachdem sie den von ihm erstrebten Zweck erfüllt hat. Darin würde eine Mißachtung und ein Mißbrauch der Ehe liegen.

Die Behauptung des Klägers im Vorprozeß 8 R 333/46, daß das Schreiben der Brüder der Beklagten an ihn und die darin enthaltenen Drohungen von der Beklagten veranlaßt seien, ist im vorliegenden Verfahren offenbar nicht wiederholt worden. Selbst wenn das aber geschehen wäre, und wenn sie hätte bewiesen werden können, so hätte das nicht zu einer wesentlich anderen Beurteilung des Verhaltens der Parteien führen können.

Nach allem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Lersch Ascher Raske

Dr. Hartz Johannsen